

Juristisches Gutachten zur Schwächenanalyse des Urteils gegen Werner Mazurek

I. Sachverhalt (Kurzüberblick)

Werner Mazurek wurde 2010 wegen *erpresserischen Menschenraubs mit Todesfolge* zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

Er soll 1981 das zehnjährige Mädchen Ursula Herrmann entführt, in einer Holzkiste vergraben und durch Sauerstoffmangel den Tod verursacht haben.

Das Urteil stützt sich **ausschließlich auf eine Indizienkette** — es existieren keine unmittelbaren Beweise oder Geständnisse.

II. Beweisgrundlage des Urteils

Die Verurteilung stützte sich insbesondere auf:

1. Finanzielle Notlage (Motiv)
 2. Technische Fähigkeiten (Möglichkeit zur Tatdurchführung)
 3. Zeugenaussage von Klaus Pfaffinger (Loch gegraben)
 4. Tonbandgerät Grundig TK 248 (technische Indizien)
 5. Fernglas am Tatort (Sachbeweis)
 6. Nachtatverhalten (Abhören Polizeifunk, Nachfragen über Beweise)
 7. Vorstrafen und Persönlichkeitsmerkmale
-

III. Juristische Schwächenanalyse

1. Indizienbeweis und Beweiswürdigung (§ 261 StPO)

Problem:

Das Urteil stützt sich ausschließlich auf Indizien.

Für eine Verurteilung muss die Indizienkette so eng und widerspruchsfrei sein, dass „keine vernünftigen Zweifel an der Täterschaft verbleiben“ (§ 261 StPO, Grundsatz „in dubio pro reo“).

Bewertung:

- Einzelne Indizien (Motiv, Ortskenntnis, Technik, Tonbandgerät) sind **nicht zwingend**, sondern **mehrdeutig**.
- Die Kammer hat Lücken durch subjektive Schlussfolgerungen („charakterlich fähig“) geschlossen.
- Damit wurde der Grundsatz der *freien richterlichen Beweiswürdigung* überschritten: Sie darf nicht spekulativ, sondern nur logisch-deduktiv erfolgen.

 **Schwäche:** Indizienkette nicht zwingend geschlossen → Verletzung des Zweifelssatzes.

2. Geständnis von Klaus Pfaffinger

Problem:

Pfaffinger lieferte das einzige Zeugnis über eine konkrete Tathandlung (Grabung der Kistengrube).

Seine Aussagen waren jedoch:

- alkoholisiert abgegeben,
- mehrfach widerrufen,
- widersprüchlich und
- ohne exakte Ortskenntnis.

Bewertung:

- Das Gericht verließ sich auf die „Erstversion“ des Geständnisses, obwohl diese nicht protokolliert, sondern nur polizeilich wiedergegeben war.
- Ein psychiatrisches Glaubwürdigkeitsgutachten wurde **nicht** eingeholt.
 **Schwäche:** Beweiswürdigung fehlerhaft; Aussage unverwertbar oder zumindest nicht hinreichend belastbar.

3. Technisches Beweisstück – Tonbandgerät Grundig TK 248

Problem:

Das Gerät soll die B3-Tonfolge der Erpresseranrufe erzeugt haben.

Das Sachverständigengutachten kam nur zu einer *Wahrscheinlichkeit*, nicht zu Identität.

Bewertung:

- Kein eindeutiger „Fingerabdruck“ (Defektbildvergleich) vorhanden.
- Tonbandgerät-Typ war weit verbreitet (kein Unikat).
- Besitznachweis zur Tatzeit nicht gesichert.
 **Schwäche:** Fehlende Individualisierung → kein taugliches Beweisstück i.S.d. sicheren Rückschlusses auf Täterschaft.

4. Fehlende forensische Beweise

Problem:

Keine DNA-, Fingerabdruck- oder Fasernachweise aus der Kiste, den Briefen oder den Telefonanlagen.

Bewertung:

- Das Gericht erklärte dies mit „bewusster Spurenvermeidung“.

- Diese Annahme ersetzt den Beweis durch Hypothese.
 **Schwäche:** Spekulation statt Beweis → Verstoß gegen objektive Beweiswürdigung (§ 261 StPO).
-

5. Persönlichkeits- und Vorstrafenbewertung

Problem:

Das Gericht zog Rückschlüsse auf die Täterschaft aus kriminellen Neigungen, Aggression und früheren Delikten.

Bewertung:

- Nach § 46 Abs. 2 StGB dürfen Charaktereigenschaften bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, **nicht aber als Beweis für Schuld**.
 - „Charakterbeweis“ als Ersatz für fehlende Tatbeweise widerspricht der Rechtsprechung des BGH.
 **Schwäche:** Fehlgebrauch von Persönlichkeitsmerkmalen als Täterschaftsbeweis.
-

6. Ausschluss alternativer Täter

Problem:

Das Gericht schloss andere mögliche Täter (z. B. Harald Wilhelm, Amin Wild) aus – ohne sie forensisch gleich intensiv zu prüfen.

Bewertung:

- Ermittlungsakten zeigen, dass Wilhelms Fahrzeuge, Werkzeuge und Bewegungen unzureichend überprüft wurden.
 - Ausschluss ohne Beweis ist logisch fehlerhaft.
 **Schwäche:** Verletzung des Grundsatzes der objektiven Aufklärung (§ 244 Abs. 2 StPO).
-

7. Nachtatverhalten (Polizeifunk, Verjährungsgespräche)

Problem:

Verhalten nach der Tat wurde als Indiz für Schuld gewertet.

Bewertung:

- Diese Handlungen sind ambivalent interpretierbar (Neugier, Sensationsinteresse, Angst).
 - Kein nachweisbarer Zusammenhang zur Tat.
 **Schwäche:** Mehrdeutiges Verhalten wurde zu stark gewichtet.
-

8. Tatlogistik & unbekannter Mittäter

Problem:

Das Urteil spricht von einem „nicht näher bekannten Mittäter“. Dieser wurde nie identifiziert, befragt oder ermittelt.

Bewertung:

- Widerspruch: Gericht nimmt zwei Täter an, verurteilt aber nur einen.
 - Tatablauf bleibt hypothetisch.
-  **Schwäche:** Unvollständige Tatsachenbasis → logische Lücke im Tatnachweis.
-

IV. Ergebnis der Schwächenanalyse

Kategorie	Problem	Juristische Bewertung
Beweiskette	Nur Indizien, keine Beweise	sehr kritisch
Zeugenbeweis (Pfaffinger)	widersprüchlich, psychisch auffällig unzuverlässig	
Technischer Beweis (Tonband)	nicht individualisiert	schwach
Persönlichkeitsbeweis	unzulässig herangezogen	rechtsfehlerhaft
Alternative Täter	unzureichend geprüft	Ermittlungsdefizit
Spurenlage	keinerlei Spuren	entlastend, aber ignoriert
Gesamtwürdigung	Spekulativ geschlossen	Zweifelssatz verletzt

V. Schlussfolgerung

Das Urteil weist **erhebliche rechtliche und logische Schwächen** auf.

Die Verurteilung basiert auf einer **Interpretation von Indizien**, nicht auf einem **Nachweis von Schuld**.

Mehrere tragende Indizien (Pfaffinger, Tonbandgerät, Kistenbeweise) genügen nicht den Anforderungen an einen „vernünftigen Zweifel ausschließenden Beweis“.

Im Ergebnis bleibt das Urteil **dogmatisch angreifbar** und **faktisch unsicher**.

Das Urteil des LG Augsburg gegen Werner Mazurek ist kein Schuldspruch „aus Beweisen“, sondern eine Konstruktion „aus Wahrscheinlichkeit“.

Juristisch besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen Beweiswürdigung und Beweiswert.

Fazit

Die Ermittlungen im Fall Ursula Herrmann zeigen eine Reihe gravierender Verstöße gegen Aufklärungspflichten und gerichtliche Sachaufklärungspflichten. Besonders kritisch ist das Fehlen einer unabhängigen Zweitbegutachtung des Tonbandbeweises. Die Verurteilung stützt sich auf eine Indizienkette, deren Glieder nicht zwingend geschlossen sind. Der Zweifelssatz (§ 261 StPO – in dubio pro reo) wurde in seiner Tragweite verfehlt.